Begründung zum Bebauungsplan Nr. 69
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Der Bebauungsplan Nr. 69 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) nach Maßgabe des am 16.4.1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf die zwischen Dahlweg und Südstraße liegenden Parzellen Flur 181 Nr. 536 (St.-Josefs-Kirchplatz), 1091 u. 1092 (Südstraße 86) sowie 1128 (Dahlweg 1-5).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 69 soll als Grundlage dienen, um für das dicht bebaute Wohngebiet als städtebauliche Sanierungsmaßnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine größere öffentliche Grün- und Erholungsfläche zu schaffen. Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der überbaubaren Grundstücksflächen, der Stellung der baulichen Anlagen sowie auch der Lage der Verkehrsflächen und der öffentlichen Grünfläche (§§ 9 u. 30 BBauG) ergeben sich aus der Darstellung des Bebauungsplanes. Für das in die Grünanlage fallende Gebäude des Postamtes 3 am St.-Josefs-Kirchplatz ist in fast gleicher Lage ein Ersatzgrundstück ausgewiesen.

Im Ausmaße des auf einer Teilstrecke des Dahlweges neben der Fahrbahn örtlich bereits angelegten Abstellstreifens für den ruhenden Verkehr wird der Bürgersteig mit rd. 2,2 m Breite das Normalprofil der Straße ausweiten. Einzelheiten der Grünflächengestaltung sollen vor Beginn dieser Arbeiten endgültig noch festgelegt werden.

Sonstige Einzelheiten der Planung ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Abschluß der Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen im Rahmen der Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

b. w.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Aufgaben. Die entstehenden Kosten betragen ohne Berücksichtigung etwaiger Zuschüsse aus Landesmitteln schätzungsweise 10 Millionen DM.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 28. März 1966 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 69.

Münster (Westf), den 18. April 1966
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Hufnagel)
~~(Dr. Beckel)~~
~~Ober~~Bürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. 69 aufgrund ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster (Westf) Nr. 10 vom 20.4.1966 in der Zeit vom 2.5. - 2.6.1966 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 6. Juni 1966

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann